

An die beteiligten
Durchgangsärzte und Durchgangssärztinnen
in Baden-Württemberg und Saarland

Unser Zeichen: Et-Di, D 1.5.8
Ansprechperson: Olaf Ernst
Telefon: +49 (30) 13001-5710
Telefax: +49 (30) 13001-865786
E-Mail: olaf.ernst@dguv.de

9. Juni 2022

Rundschreiben Nr. D 04/2022

Laufzeiterfassung der Durchgangsarztberichte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Durchgangsarztbericht – F1000 (DAB) ist als Erstbericht über ein Unfallgeschehen für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT) von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Angaben im DAB prüfen sie ihre Leistungspflicht und entscheiden bei Bedarf über weitere heilverfahrensspezifische Maßnahmen. Für die optimale Steuerung des Heilverfahrens sind die UVT darauf angewiesen, die DABe zeitnah zu erhalten. Um darüber regelmäßig belastbare Informationen zu erhalten, wird eine Laufzeitenanalyse für DABe eingeführt.

Rechtliche Grundlagen:

Nach § 34 Abs. 1 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger Maßnahmen zu treffen, um eine frühzeitige und umfassende Heilbehandlung zu gewährleisten. Dazu zählt u. a., dass die DABe unverzüglich bei den UVT eingehen. Gemäß § 57 Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) liegt eine unverzügliche Berichterstattung nicht mehr vor, wenn der D-Arzt-Bericht später als acht Werktage nach d-ärztlicher Erstvorstellung beim UVT eingeht. In diesem Fall besteht grundsätzlich auch kein Anspruch auf die Berichtsg Gebühr.

Das neue Verfahren der Laufzeitenermittlung wurde durch den Datenschützer der DGUV geprüft und als zulässig bewertet. Es handelt sich um eine datenschutzkonforme Qualitätssicherungsmaßnahme.

Beginn und Ablauf des Verfahrens:

Das neue Monitoring-Verfahren beginnt am 01.07.2022. Quartalsweise werden die per DALE-UV übermittelten Daten der DABe hinsichtlich Eintreffdatum der Versicherten in Ihrer Praxis/Klinik und Datum des Dateneingangs bei DALE-UV ausgewertet und unserem

1 / 2

Landesverband übermittelt. Begonnen wird mit der Auswertung der Berichtsdaten des 2. Quartals 2022. Wir werden Sie nur kontaktieren, wenn die durchschnittliche Laufzeit Ihrer DABe deutlich über der festgelegten Laufzeit liegt, damit Sie mögliche Ursachen für die verzögerte Berichtsübermittlung prüfen und ggf. beheben können. Dies sollte auch in Ihrem Interesse liegen, um den Anspruch auf die Berichtsgebühr nicht zu verlieren.

Weitere Informationen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Datenschutzerklärung

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.

Nach § 34 Abs. 1 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung gewährleistet wird. Die Unfallversicherungsträger können zu diesem Zweck die von Ärzten und Krankenhäusern zu erfüllenden Voraussetzungen und zu übernehmenden Pflichten festlegen.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) ist der Arzt im Interesse des Unfallverletzten zu pünktlicher Berichterstattung verpflichtet. Durchgangsarztberichte sind nach § 27 Abs. 2 Ärztevertrag unverzüglich zu erstatten. An diesen Vertrag sind nach § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger alle Ärzte und Ärztinnen beteiligt, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, von den Unfallversicherungsträgern beteiligt sind oder auf Antrag an den zuständigen Landesverband beteiligt werden. Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte verpflichten sich darüber hinaus mit Ihrer Beteiligung, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Regelungen und unter Anwendung des Ärztevertrages in der jeweils geltenden Fassung auszuüben, an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen sowie die Einhaltung der Pflichten durch die Landesverbände der DGUV prüfen zu lassen (Ziffer 5.1, 5.7 und 5.15 der Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren, Stand 01.01.2011).

Angaben zur Datenverarbeitung und Speicherdauer:

Die Übermittlung von Berichten zwischen den Leistungserbringern und den Unfallversicherungsträgern erfolgt über DALE-UV. In diesem Verfahren übermitteln Arztpraxen u.a. D-Arztberichte (F1000) an den zuständigen Unfallversicherungsträger über die DGUV. Die DGUV wird hier als Datenannahmestelle auf Grundlage eines Auftragsvertrages nach Art. 28 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X in Verbindung mit § 67d Abs. 3 SGBX tätig.

Für die Ermittlung der Berichtslaufzeit durch die DGUV wird das Eintreffdatum des Versicherten in der D-Arztpraxis ausgelesen und in Bezug zu dem Eingangsdatum des Berichts bei DALEUV gesetzt. Die ermittelten Berichtslaufzeiten werden für alle eingehenden D- Arztberichte für jedes Quartal pro IK-Nummer des D-Arztes in einer Exceldatei erfasst. Die ermittelten Daten werden dem zuständigen Landesverband zur Verfügung gestellt.

In der Tabelle werden aufgeführt: IK-Nummer des Absendenden (IK-Arzt), Vor- und Nachname, PLZ, Ort, Straße, Bundesland, Gesamtanzahl, der im Beobachtungszeitraum übermittelten Durchgangsarztberichte, die durchschnittliche, kürzeste und längste Laufzeit in Tagen (Durchschnitt, Min., Max.).

Die Daten werden für das umzusetzende Monitoring der Berichtslaufzeiten für jeweils 2 Jahre rückwirkend gespeichert und danach gelöscht.

Fachliche Ansprechperson DGUV:

Dr. Ute Polak, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), Referatsleiterin Heilbehandlung/Gesundheitswesen, Abt. Reha, Hauptabteilung Versicherung und Leistungen, Glinkastrasse 40, 10117 Berlin, E-Mail: ute.polak@dguv.de

Datenschutzbeauftragter DGUV:

Herr Michael Steiner, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastrasse 40, 10117 Berlin, E- Mail: Datenschutzbeauftragter@dguv.de